



Traktandum 29 / Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17); Entwürfe von Gesetzesänderungen und andere Massnahmen im Rahmen des Projekts - Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Teilweise geänderte Kostentragung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) / Finanzdepartement

1.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung.	Armin Hartmann
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. <u>Vom 01.01.2018</u> bis zum 31. Dezember 2019 trägt die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente.	Irene Keller/Franz Bucher 12 Abs. 2
3.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung Anträge PFK.	RR
4.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung.	Yvonne Zemp/Christina Reusser